



# **Antennen: Gesetze und Bewilligungen**

**Hamfest 2023 Thun**

**Bernard Wehrli, HB9ALH  
Vizepräsident USKA**

# Grundsätze



- Jede permanente Antennenanlage braucht im Prinzip eine Baubewilligung
- Es gilt, zwei Kriterien zu erfüllen:

Baupolizeiliche  
Vorschriften

Gemeinde

NISV  
Vorschriften

Kanton

- Das Problem sind weniger die Gemeinde oder der Kanton:

**Das Problem sind die Nachbarn  
Wegen den Einsprachen!**

# Stellungnahme BAFU



**Auszug Brief des Bundesamt für Umwelt vom 16. Mai 2007**

....

Amateurfunkanlagen sind im Sprachgebrauch von Anhang 1 NISV «Sendeanlagen für Rundfunk und übrige Funkanwendungen»;

die Regeln von Anhang 1 Ziffer 7 NISV gelten jedoch nur für eine Anlage mit einer ERP von mindestens 6 W und einer jährlichen Mindestsendedauer von 800 Stunden am gleichen Standort. (Anhang 1 Ziff. 71 Abs. 1 NISV).

....

Anders ist die Situation bei Anlagen, welche entweder eine Sendeleistung von unter 6 W ERP aufweisen oder weniger als 800 Betriebsstunden pro Jahr betrieben werden. Bei solchen Anlagen, für die Anhang 1 NISV eben keine Vorschriften enthält, ordnet die zuständige Behörde Emissionsbegrenzungen so weit an, als diese technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. (Art 4 Abs. NISV)

....

# Was macht die Antennenkommission? (AK)



- Berät USKA Mitglieder bei der Erlangung einer Baubewilligung für eine Antenne
- Versucht Gesetze zu beeinflussen, so dass unsere Antennen bewilligungsfähig bleiben:
  - Stufe Bund: Neues Fernmeldegesetz FMG Art 37a
  - Stufe Kanton: Interpellationen beim kant. Parlamenten
  - Stufe Gemeinde: Beeinflussung der Antennengesetze durch Eingaben im Rahmen der Revision der lokalen Bau- und Zonen-Ordnung (BZO, BZG)
- Baugesetze sind Sache der Kantone und Gemeinden  
Der Bund kann keine «harten» Vorschriften machen

# Antennenkommission AK

## Tätigkeiten seit 2016



- Ca 120 Funkamateure bei Antennenfragen beraten
- Kontakt mit 21 Gemeinden bezüglich Amateurfunkfreundlichen Antennengesetzen
- In 6 Gemeinden sind bereits Antennengesetze gemäss unseren Vorschlägen in Kraft gesetzt
- 2 Gerichtsfälle von OM's:  
Bolligen (BE, gelöst) und Widen (AG, hängig)
- Ein verhängnisvolles Urteil in Gemeinde Münsingen:
  - Gemeinde hat Bewilligung erteilt
  - Nachbarn haben Urteil an den Kanton weitergezogen, und Recht bekommen!
  - Grund: das Antennengesetz spricht nur generell von «Antennen», beschreibt darin aber das Prozedere für die «Mobilfunkantennen».

# Was braucht's im Antennengesetz von Gemeinden ?



Learnings aus dem Gerichtsentscheid in Münsingen (BE)

Es müssen 3 Fälle separat geregelt sein:

- 1. Mobilfunkantennen:** NISV, unbemannt, komm. Zweck
- 2. Antennen für übrige Funkanwendungen:** Blaulicht-Organisationen, Feuerwehr, Gewerbe, Kommunale Betriebe, Amateurfunk, CB-Funk etc.
  - Sie sind Standort-gebunden
  - Sie dienen dem Eigenbedarf
  - Sie senden meist weniger als 800 Std. pro Jahr
- 3. Empfangsantennen:** keine NISV zu berücksichtigen

# Auszüge aus Brief an Gemeinden (1)



## b) Antennen für übrige Funkanwendungen:

Dies sind Antennen für das Gewerbe, Industrie, Blaulichtorganisationen (z.B. Feuerwehr), Kommunalbetriebe etc., und auch für den Amateurfunk und CB-Funk. Jede Funkanlage braucht seine eigene Antenne. Funkanlage und Antenne müssen zudem aus technischen Gründen nahe beisammen sein (max. ca. 50 m Abstand). Sie werden am Standort des Nutzers der Funkanlage installiert und werden von diesem im Normalfall direkt selbst bedient. Sie sind also Standort-gebunden, meist in einem Wohn- oder Gewerbegebiet. Die Funkanlagen sind für den Eigengebrauch bestimmt und verfolgen keinen kommerziellen Zweck.

Auch diese Antennen unterstehen grundsätzlich der NISV. Die Sendedauer solcher Funkanlagen ist jedoch meist gering. Sie fallen deshalb normalerweise unter die NISV-Regelung für Stationen mit weniger als 800 Sende-Stunden pro Jahr.

Die potentielle Strahlenbelastung ist um Grössenordnungen geringer als bei Mobilfunk-Antennen.

# Auszüge aus Brief an Gemeinden (2)



## 2. Warum eine Unterscheidung der verschiedenen Antennenarten wichtig ist

### Hinweis auf den Gerichtsfall der Gemeinde Münsingen:

Im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde wurden Antennen nur generell und pauschal geregelt. Es war aber offensichtlich, dass die Regeln für Mobilfunkantennen ausgelegt waren. Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass in einem solchen Fall sämtliche Antennen die im Gesetz verankerten Regeln einzuhalten haben, obwohl es offensichtlich war, dass diese eigentlich für Mobilfunkantennen bestimmt waren.

Kostenpunkt für den Funkamateurl CHF 20'000.- und eine abgelehnte Bewilligung

## 3. Anpassung des Bewilligungsverfahrens an das neue Fernmeldegesetz FMG

- Hinweis auf FMG Art 37a und Aufforderung dies im Gesetz umzusetzen
- Hauptgrund: unverhältnismässige Kosten für Jugendliche, die eine einfache Antenne (Draht oder Vertical) selber bauen wollen



# Auszüge aus Brief an Gemeinden (3)



## 4. Antrag zur Anpassung des bestehenden Antennenartikels

In diesem Absatz werden explizit Anpassungen des vorliegenden Antennenartikels der Gemeinde beantragt. Meistens kommt ein Zusatz wie folgt dazu:

- Von den Bestimmungen Abs. .... ausgenommen sind standortgebundene Antennen zum Eigenbedarf für Funkdienste wie Betriebsfunk, Blaulichtorganisationen, Amateur- und CB-Funk. Sie müssen in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Ort stehen wo sie errichtet werden. Auch solche Antennen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen und haben der Umweltschutz- und Fernmeldegesetzgebung des Bundes zu entsprechen.

## 5. Status und Bedeutung des Amateurfunks

Völkerrechtlich anerkannter Funkdienst, techn.- wissenschaftliche Ausbildung, MINT, BAKOM Prüfung, modernste Geräte und Technologie, Notfunk etc.

# Auszüge aus Brief an Gemeinden (4)



Amateurfunk dient auch der persönlichen Weiterbildung gemäss dem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG).

- Art 4: Der Bund verfolgt in der Weiterbildung gemeinsam mit den Kantonen die folgenden Ziele:
  - a) die Initiative der Einzelnen, sich weiterzubilden, unterstützen;
  
- Art. 5 Verantwortung:
  - 1) Der einzelne Mensch trägt die Verantwortung für seine Weiterbildung.
  - 2) ....
  - 3) Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können.

# Auszüge aus Brief an Gemeinden (5)



## 6. Rechtsgrundlagen für Amateurfunk-Antennen

### Art. 10 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention)

Die Freiheit der Meinung, die Freiheit zum Empfang und zur Verbreitung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden ist gewährleistet.

### Art. 16 Bundesverfassung

- 1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
- 3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

### Art. 36 Bundesverfassung:

Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

.....

### Art. 52 RTVG 784.40 (Radio- und Fernsehgesetz):

Jedermann ist frei, die an die Allgemeinheit gerichteten, im In- und Ausland ausgestrahlten Programme zu empfangen.

# Vorgehen für Eingabe bei Gemeinden



- Die Revision der Ortsplanung erfolgt meist alle 10-15 Jahre.
- Beim Kanton nachfragen, wann in welcher Gemeinde die Revision des Bau- und Zonen-Ordnung/ Reglements (BZO resp. BZR) erfolgt.
- **Wenn Revision im Mitspracheverfahren steht, sofort an AK melden!**  
Die AK entwirft dann den Brief spezifisch für diese Gemeinde. Unterschrieben wird er von der USKA-AK und von lokalen Funkamateuren.
- Meistens folgen dann später Verhandlungen mit der Gemeinde.
- Bei der öffentlichen Auflage einer neuen BZO/BZR ist es meist schon zu spät!

Nur so gibt es langsam einen Lernprozess bei den Baubehörden.

Die Gemeinden müssen die Revision beim Kanton zur Genehmigung vorlegen

➤ Auch die Kantone bekommen also unsere Eingaben mit!

**Deshalb: Jede Gemeinde zählt!**

# Kontakt USKA AK:



Leitung Deutsch-Schweiz:

- Bernard, HB9ALH

Unterstützung Französische Schweiz:

- Jean-Michel HB9DBB

Unterstützung Italienische Schweiz:

- Franco HB9EDG (speziell für Übersetzungen)
- Enrico, HB9HPM (mehr für die technischen Belange)